

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. März 1968

Nummer 11

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
75	27. 2. 1968	Bekanntmachung des Abkommens über die Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen an den nach dem Gesetz zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft vom 5. September 1966 (Steinkohlsicherungsgesetz) und darüber hinaus für den Einsatz von Gemeinschaftskohle anstelle der Referenzmenge Heizöl zu gewährenden Leistungen	41

75

**Bekanntmachung
des Abkommens über die Beteiligung des Landes
Nordrhein-Westfalen an den nach dem Gesetz zur
Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizi-
tätswirtschaft vom 5. September 1966 (Steinkohlen-
sicherungsgesetz) und darüber hinaus für den Ein-
satz von Gemeinschaftskohle an Stelle der Referenz-
menge Heizöl zu gewährenden Leistungen**

Vom 27. Februar 1968

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 13. Februar 1968
gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung dem Ab-
kommen über die Beteiligung des Landes Nordrhein-West-
falen an den nach dem Gesetz zur Sicherung des Stein-
kohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft vom 5. Sep-
tember 1966 (Steinkohlsicherungsgesetz) und darüber
hinaus für den Einsatz von Gemeinschaftskohle an Stelle
der Referenzmenge Heizöl zu gewährenden Leistungen
zugestimmt.

Das Abkommen wird nachfolgend bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 27. Februar 1968

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Heinz Kühn

Abkommen
über die Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen
an den nach dem Gesetz zur Sicherung des Steinkohlen-
einsatzes in der Elektrizitätswirtschaft vom 5. September
1966 (Steinkohlsicherungsgesetz) und darüber hinaus
für den Einsatz von Gemeinschaftskohle an Stelle der
Referenzmenge Heizöl zu gewährenden Leistungen

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch den Bundesminister für Wirtschaft,
— im folgenden Bund genannt —
und dem Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für Wirtschaft, Mittel-
stand und Verkehr,
— im folgenden Land genannt —
wird folgendes Abkommen geschlossen:

§ 1

Das Land beteiligt sich nach näherer Maßgabe der §§ 4
bis 7 dieses Abkommens mit einem Drittel an den Zu-
schüssen, die der Bund
— nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Steinkohlsicherungs-
gesetzes für den Einsatz von Gemeinschaftskohle aus
Bergwerken im Lande Nordrhein-Westfalen,

- nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Steinkohlensicherungsgesetzes für den gemäß § 3 dieses Abkommens berechneten Mehrverbrauch solcher Kohle oder
- nach den „Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen für den Einsatz von Gemeinschaftskohle über das Gesetz zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft hinaus aus Titel 0902 — 974 des Bundeshaushalts 1967“ vom 23. August 1967 (Bundesanzeiger Nr. 164 vom 1. September 1967) — im folgenden Richtlinien genannt — für den Einsatz von Gemeinschaftskohle aus Bergwerken im Lande Nordrhein-Westfalen an Stelle der Referenzmenge Heizöl

gewährt. Soweit sich aus § 2 dieses Abkommens nichts Abweichendes ergibt, beläuft sich der Betrag, mit dem sich das Land beteiligt, im Höchstfall auf 550 Millionen DM.

§ 2

Solange die Einhaltung des Höchstbetrages der Landesbeteiligung von 550 Millionen DM gesichert erscheint, ist das Land bereit, im Einzelfall ohne Vorbehalt die Verpflichtung einzugehen, sich an den Leistungen auf Grund von Zusagen nach § 1 Abs. 6 des Steinkohlensicherungsgesetzes oder entsprechender Zusagen nach den Richtlinien mit einem Drittel zu beteiligen.

§ 3

Bei den Zuschüssen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Steinkohlensicherungsgesetzes ist die Kohlenmenge, die der Beteiligung des Landes nach §§ 1 und 2 dieses Abkommens zugrunde gelegt werden soll, folgendermaßen zu ermitteln:

Zunächst ist der Mehreinsatz des Unternehmens an Gemeinschaftskohle aus Bergwerken im Lande Nordrhein-Westfalen gesondert zu ermitteln. Sodann ist dieser Mehreinsatz zu vermindern um das Produkt aus diesem Mehreinsatz und der Verhältniszahl, die sich aus der Summe des Mindereinsatzes und der Summe des Mehreinsatzes des Unternehmens an Gemeinschaftskohle aus Bergwerken in den einzelnen Bundesländern und aus sonstigen Bergwerken in der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl ergibt.

Der Mehr- oder Mindereinsatz ist auf die im Referenzzeitraum eingesetzte Steinkohle aus Bergwerken in den einzelnen Bundesländern und aus sonstigen Bergwerken in der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zu beziehen.

§ 4

Der Bund wird rechtzeitig vor Beginn eines Haushaltjahres dem Land den voraussichtlichen Mittelbedarf mitteilen; er wird das Land unverzüglich über den Mittelbedarf des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft für die Gewährung von Zuschüssen unterrichten. Das Land verpflichtet sich, die nach §§ 1 bis 3 dieses Abkommens zu leistenden Beträge unverzüglich dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft zu überweisen, sobald dieses die

sachliche und rechnerische Richtigkeit für den gesamten Zuschußbetrag und den Landesanteil festgestellt und das Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen für die Auszahlungen mitgeteilt hat.

§ 5

Der Bund wird das Land über alle Umstände, die für die Beteiligung des Landes von Bedeutung sind, unterrichten und auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte erteilen. Der Bund wird dem Land zwei Ausfertigungen der Übersichten und Berichte übersenden, die dem Bundesminister für Wirtschaft nach Abschnitt IX Nr. 2 der Richtlinien für die Durchführung des Gesetzes zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft vom 27. Januar 1967 (Bundesanzeiger Nr. 27 vom 8. Februar 1967) zugehen.

§ 6

Falls von den begünstigten Unternehmen Zuschüsse zurückzuzahlen sind, wird der Bund dafür Sorge tragen, daß ein Betrag, der dem Anteil des Landes entspricht, an das Land entrichtet wird, wenn es seinen Verpflichtungen nach §§ 1 bis 3 dieses Abkommens nachgekommen ist. Entsprechendes gilt für Zinsen.

§ 7

Der Bund wird die Rechnungsprüfung zugleich für das Land vornehmen, sofern Bundesrechnungshof und Landesrechnungshof dem zustimmen und eine entsprechende Prüfungsvereinbarung treffen.

§ 8

Durch dieses Abkommen wird einer Neuregelung der finanziellen Beziehungen zwischen Bund und Ländern nicht vorgegriffen.

§ 9

Dieses Abkommen tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1968 in Kraft.

Bonn, den 7. Dezember 1967

Für die Bundesrepublik Deutschland
Der Bundesminister für Wirtschaft
Schiller

Düsseldorf, den 5. Dezember 1967

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Kassmann

— GV. NW. 1968 S. 41.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Vereinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweisitziger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweisitzig
bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,80 DM, Ausgabe B 7,70 DM.
Die genannten Preise enthalten 5% Mehrwertsteuer.